

Stellungnahme
zu einigen Aussagen in der Gegenäußerung der Bundesregierung
hinsichtlich des Gesetzentwurfs
zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

1.) Kopien nur von rechtmäßig erlangten Vorlagen

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Beschränkung des § 53 auf Kopien nur von rechtmäßigen Vorlagen keinen Sinn macht, da sich die Rechtmäßigkeit der Kopiervorlage in vielen Fällen nicht beurteilen ließe und daher nicht zu erwarten sei, dass eine solche Norm befolgt würde. Daher liefe das Verbot des Kopierens von unrechtmäßigen Vorlagen de facto auf ein Verbot der Privatkopie hinaus. Die Durchsetzung dieses Verbotes habe der Gesetzgeber aber bereits 1965 für unmöglich gehalten. Dadurch würde die soziale Realität ignoriert und die Autorität der Rechtsordnung untergraben.

Diese Sichtweise kommt einer Bankrotterklärung des Rechtsstaates gleich, in welcher den Rechteinhabern gesagt wird: „Leider können wir keine euch schützenden Normen einführen, weil sich sowieso keiner daran hält. Verstöße können und wollen wir nicht kontrollieren.“ Mit ähnlichen Argumenten könnte der Gesetzgeber Verkehrsvorschriften abschaffen und den Drogenhandel legalisieren. In all diesen Fällen geht es um den gesetzlichen Schutz eines von der Rechtsordnung anerkannten Gutes. Da der Entwurf den Anspruch hat, gerade die Rechte der Urheber zu stärken, ist diese Laissez-faire Haltung unverständlich.

Um Zweifeln bezüglich der Erkennbarkeit zu begegnen, könnte man diese als Verbotmerkmal mit aufnehmen. Jedoch kann der Nutzer in den meisten Fällen sehr wohl erkennen, ob eine Vorlage rechtmäßig ist oder nicht. Offizielle Websites für den Download von Musik oder Filmen lassen sich z.B. recht gut von privaten (auf denen zumeist illegale Kopien zu finden sein werden) unterscheiden. Auch eine Original-CD sieht anders aus als eine selbst gebrannte. Daher ist nur schwer verständlich, wieso ein solches Verbot dem Verbot der Privatkopie gleichkommen soll. Jeder, der sich eine Original-CD im Laden kauft, weiß dass er sie rechtmäßig erworben hat und kann sie guten Gewissens für den privaten Gebrauch kopieren. Das gleich gilt für eine Musikdatei, welche er sich im Internet gekauft.

Es muss daher klargestellt werden, dass Kopien von illegalen Vorlagen nicht zulässig sind!

2.) Ablösung des pauschalen Vergütungssystems durch individuelle Lizenzierung und Vergütung

Die Bundesregierung räumt ein, dass es zwischen der digitalen und der analogen Kopie wirtschaftlich bedeutsame Unterschiede gibt, dass die individuelle Lizenzierung im Online-Bereich bereits relevant sei und dass sie grundsätzlich Vorzüge habe. Trotzdem gelangt sie zu dem Schluss, dass auch in diesem Bereich momentan keine Änderung des pauschalen Systems möglich oder gar notwendig sei. Als Begründung wird angeführt, dass derzeit noch kein einsatzfähiges, allseits akzeptiertes Gesamtsystem mit alle zufrieden stellendem Sicherheitsstandard existiere. Es könne keine 100%ige Sicherheit der individuellen Abrechnung geben, daher müsse neben der individuellen sowieso eine Pauschalvergütung bestehen. Die Regierung wolle Rechteinhaber nicht zur individuellen Lizenzierung verpflichten, daher müsse es eine Pauschalvergütung für diejenigen geben, die ihre Rechte nicht durch technische Maßnahmen schützen können oder wollen.

Vor allem für den Online-Bereich, also Werke, welche über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, ist die Argumentation der Bundesregierung nicht schlüssig. Das Argument, dass es hier keine anwendungsbereite Technik gäbe, welche die individuelle Vergütung erlaube, wird durch zahlreiche Beispiele in der Praxis widerlegt. Selbst das Bundesgesetzblatt wird mit Hilfe eines DRM Systems über das Internet vertrieben. Ebenso bedienen sich Zeitungen und Zeitschriften wie die FAZ oder der Spiegel der neuen Systeme, um Artikel über das Internet anzubieten und abzurechnen. Es erteilen immer mehr große Musiklabels wie EMI oder Universal Lizenzen an Internetanbieter, die Stücke online verkaufen. Wie die Bundesregierung selbst einräumt, spielt die individuelle Lizenzierung hier bereits durchaus ein Rolle.

Daher muss man überlegen, was es bedeutet, dem Rechteinhaber die Wahl zu lassen, zwischen der Pauschalvergütung und der Pauschalvergütung plus zusätzlicher Direktvergütung für seine öffentlich zugänglich gemachten Stücke. Im letzteren Fall zahlt nämlich der Verbraucher doppelt – einmal über die Gerätevergütung und einmal bei der konkreten Nutzung eines Werkes. Wie diese einseitige Begünstigung zu rechtfertigen ist, wird nicht klar.

Auch das Argument, es gäbe bei der individuellen Abrechnung keine 100%ige Sicherheit, überzeugt nicht. Denn natürlich wird auch bei der Pauschalvergütung nicht jede einzelne Nutzung eines Werkes entgolten, sondern nur ein fiktiver Nutzungsanteil, welcher erheblich unter der tatsächlichen Nutzung liegen kann. Dieser wird nur mit dem entsprechenden Anteil aus den Gerätevergütungseinnahmen entgolten, welcher auch nicht dem tatsächlichen Nutzungswert des Werkes entspricht. Wird dagegen ein Stück technisch geschützt und gegen angemessenes Entgelt öffentlich zugänglich gemacht, viele Male genutzt und jeweils direkt bezahlt, dann wird die Vergütung auf jeden Fall angemessener und im Zweifelsfall auch höher sein als der pauschale Anteil, selbst wenn das Werk noch zusätzlich in einigen Fällen von Dritten unentgeltlich genutzt wird.

Daher sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass das Pauschalssystem der § 53 ff nicht auf den Online-Bereich ausgedehnt wird. Das Internet braucht keine Pauschalabgaben!

3.) Verhältnismäßigkeit der pauschalen Vergütungssätze

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sich auch eine gesetzliche Regelung zur Verhältnismäßigkeit der Höhe der Pauschalabgaben derzeit nicht empfehle. Zwar sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Höhe des Gerätepreises bei der Festlegung von Tarifen und Gesamtverträgen zu berücksichtigen. Das bestehende Gesetz enthalte für die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit aber schon in § 54 d) die Regelung „angemessene Vergütung“. Außerdem sehe der Entwurf nach § 13 Abs.4 UrhWG ein ausreichendes Instrument für die Berücksichtigung technischer Schutzmaßnahmen vor.

Das ist nur ein Teil der Wahrheit. Zwar enthalten Gesetz und Entwurf bereits jetzt Vorgaben, welche die Berücksichtigung des Gerätepreises und des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen erlauben. Allerdings ist zumindest ersteres nicht ausdrücklich festgeschrieben. Die Meinungen über die zugrunde liegenden Tatsachen bzw. über das, was hier angemessen ist, gehen zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Industrie weit auseinander. Weil das Gesetz es aber grundsätzlich den Verwertungsgesellschaften ermöglicht, Tarife festzulegen, sind diese in der Lage, für ständig neue Geräte überhöhte Beträge festzusetzen. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaften bei den immer multifunktionaler werdenden Geräten nicht, dass meist nur ein Anteil von deren Nutzung tatsächlich urheberrechtlich relevant ist und daher nur eine anteilige Vergütung rechtfertigen kann, sondern beharren darauf, dass die bloße Vervielfältigungsmöglichkeit den vollen Vergütungssatz rechtfertigt.

Die Industrie kann sich hiergegen nur gerichtlich zur Wehr setzen. Durch solche Verfahren entsteht für die Unternehmen oft ein jahrelanger Schwebezustand. In dieser Zeit müssen sie, um sicher zu gehen, Rückstellungen in Höhe der geforderten Abgabe bilden, auch wenn diese völlig überzogen ist. Das können aber gar nicht alle. In Zeiten, in denen vor allem bei digitalen Geräten der Preiskampf tobt, stecken die Unternehmen in der Zwickmühle: entweder sie rechnen die Abgabe schon vor der gerichtlichen Entscheidung in ihre Preise ein und erleiden dadurch enorme Umsatzeinbußen oder sie tun dies nicht und riskieren am Ende die rückwirkend erhobene Forderung der Verwertungsgesellschaft nicht bezahlen zu können. Gerade für kleinere Firmen ist das ein existenzgefährdendes Dilemma.

Um die Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht noch mehr in die Krise treiben, ist es unbedingt notwendig, mit diesem Gesetzentwurf Mechanismen einzubauen, die diese rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit verhindern (Eingrenzung der abgabepflichtigen Geräte, prozentuale Deckelung, Berücksichtigung von technischen Schutzmaßnahmen im UrhG selbst)!

Berlin, den 16. Dezember 2002